



European Ombudsman

Emily O'Reilly
European Ombudsman

Mr Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
D-51105 Köln
ALLEMAGNE

Strasbourg,

Dear Mr Strack,

Thank you for your letter of 15 October 2013 and for providing an English translation of the German original. If you would like to receive a German translation of this reply, please let me know.

You criticise my predecessor as European Ombudsman and the Ombudsman's staff for misconduct in the handling of your complaints. You also refer to what you call an "appeasement policy" towards the EU institutions, in particular the Commission. Your detailed criticisms distinguish between complaints made more than two years before 15 October 2013 and complaints made less than two years before that date. As regards the first category, you refer to the two-year time limit of admissibility and ask me to conduct a comprehensive investigation on my own initiative. As regards the second category, you request that the three cases be re-opened, or that if necessary, your letter be considered as a new complaint in respect of each of them.

You also say that you will write separately about the on-going inquiry in complaint 635/2012/BEH.

I instructed my Secretary General to provide me with information about the handling of your complaints. He did so on 2 December 2013.

As regards the complaints you made more than two years before 15 October 2013, I have read the letter sent to you by the Ombudsman on 9 June 2011. That letter explained, among other things, why the Ombudsman considered it unlikely that an inquiry would be justified into any future complaint from you in relation to your long drawn out dispute with the Commission, unless a change of circumstances created a realistic prospect that a meaningful solution could be achieved. That approach seems to me reasonable and justified.

I also note that the Ombudsman acknowledged and apologised to you for an error in the Annual Report for 2011. You take the view that Ombudsman should have informed Parliament of that error. In my view, it was unnecessary



to do so, since the error was minor and had no substantive implications.

As regards the three complaints you made less than two years before 15 October 2013, I received a detailed account of their handling.

The points you raise in relation to complaint 2456/2011/BEH were already addressed in the Ombudsman's opening letter, the reply to your further letter of 30 December 2011 and the closing decision. I understand that you do not agree with the Ombudsman's position, but that is not, in itself a reason for me to re-examine the issues.

As regards complaint 270/2013/BEH, you infer that the European Data Protection Supervisor (EDPS) is excluded from the Ombudsman's purview. That is not the Ombudsman's position, which is to recognise the specific expertise of the EDPS in issues of data protection and, in line with the Memorandum of Understanding, not to review the substance of the findings of the EDPS. The Ombudsman would, however, be ready to deal with complaints against the EDPS if there were an obvious misapplication of data protection rules, or if the issues raised did not concern data protection.

In relation to complaint 1226/2013/KM, you state that your doctor has not received full access to the complainant's medical file. Before I could consider whether it is justified to become active in this matter, you would need to supply documentary evidence of the precise request made by the doctor and of the reply, if any, received by the doctor.

In conclusion, I regret that you are dissatisfied with the handling of your complaints. However, I see no reason to re-open the issues.

Yours sincerely,

Emily O'Reilly



Der Europäische Bürgerbeauftragte

Emily O'Reilly
Europäische Bürgerbeauftragte

Herrn
Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
D-51105 Köln
DEUTSCHLAND

Straßburg, **10 -01- 2014**

Sehr geehrter Herr Strack,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2013 und die Übermittlung einer englischen Übersetzung des deutschen Originals. Wenn Sie eine deutsche Übersetzung dieses Antwortschreibens erhalten möchten, lassen Sie es mich bitte wissen.

Sie kritisieren meinen Vorgänger als Europäischen Bürgerbeauftragten und das Personal des Bürgerbeauftragten für Fehlverhalten bei der Bearbeitung Ihrer Beschwerden. Sie weisen auch auf eine von Ihnen so bezeichnete „Beschwichtigungspolitik“ gegenüber den Organen der EU, insbesondere der Kommission, hin. Ihre detaillierte Kritik bezieht sich auf Beschwerden, die mehr als zwei Jahre vor dem 15. Oktober 2013 erhoben wurden, und auf Beschwerden, die weniger als zwei Jahre vor diesem Datum erhoben wurden. Was die erste Gruppe angeht, beziehen Sie sich auf die Zweijahresfrist betreffend die Zulässigkeit und bitten mich um die Einleitung einer umfassenden Untersuchung aus eigene Initiative. Was die zweite Gruppe angeht, ersuchen Sie, dass die drei Fälle wieder aufgenommen werden oder, falls dies notwendig ist, Ihr Schreiben als neue Beschwerde in Bezug auf jeden dieser Fälle betrachtet werde.

Darüber hinaus teilen Sie mit, dass Sie zu der laufenden Untersuchung in der Beschwerde 635/2012/BEH ein gesondertes Schreiben übermitteln würden.

Ich beauftragte meinen Generalsekretär, mich über die Bearbeitung Ihrer Beschwerden zu unterrichten. Am 2. Dezember 2013 legte er die entsprechenden Informationen vor.

Was die Beschwerden angeht, die Sie mehr als zwei Jahre vor dem 15. Oktober 2013 eingereicht haben, habe ich das an Sie übermittelte Schreiben des Bürgerbeauftragten vom 9. Juni 2011 gelesen. In diesem Schreiben wurde unter anderem erläutert, warum der Bürgerbeauftragte es für unwahrscheinlich erachtete, dass eine Untersuchung im Hinblick auf zukünftige von Ihnen eingereichten Beschwerden in Bezug auf Ihren langwierigen Streit mit der

Kommission gerechtfertigt sein würde, wenn nicht eine Änderung der Umstände realistische Aussichten schaffen würde, dass eine sinnvolle Lösung erreicht werden könnte. Dieser Ansatz erscheint mir angemessen und gerechtfertigt.

Ich stelle auch fest, dass der Bürgerbeauftragte einen Fehler im Jahresbericht 2011 anerkannt und sich bei Ihnen dafür entschuldigt hat. Sie vertreten die Auffassung, dass der Bürgerbeauftragte das Parlament über diesen Fehler hätte unterrichten sollen. Meiner Ansicht nach war dies nicht notwendig, da es sich um einen geringfügigen Fehler gehandelt hat, der keine wesentlichen Auswirkungen hatte.

Was die drei Beschwerden anbelangt, die Sie weniger als zwei Jahre vor dem 15. Oktober 2013 eingereicht haben, wurde mir über deren Bearbeitung detailliert Bericht erstattet.

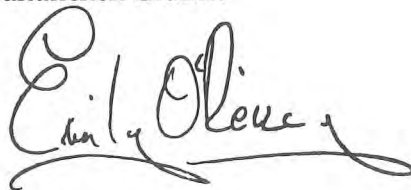
Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen in Bezug auf die Beschwerde 2456/2011/BEH wurden in dem Schreiben des Bürgerbeauftragten zur Eröffnung der Untersuchung, in der Antwort auf Ihr Schreiben vom 30. Dezember 2011 und in der abschließenden Entscheidung bereits behandelt. Ich verstehe, dass Sie mit dem Standpunkt des Bürgerbeauftragten nicht einverstanden sind. Dieser Umstand an sich ist für mich jedoch kein Grund, die Angelegenheiten neu zu prüfen.

Was die Beschwerde 270/2013/BEH anbelangt, kommen Sie zu dem Schluss, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte vom Tätigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten ausgenommen ist. Das entspricht nicht dem Standpunkt der Bürgerbeauftragten, wonach die spezielle Sachkenntnis des Europäischen Datenschutzbeauftragten in Fragen des Datenschutzes anzuerkennen ist und gemäß der entsprechenden Vereinbarung („Memorandum of Understanding“) die Feststellungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten in der Sache nicht zu überprüfen sind. Die Bürgerbeauftragte wäre jedoch bereit, sich mit Beschwerden gegen den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu befassen, wenn eine offensichtlich fehlerhafte Anwendung der Datenschutzregeln vorliegen würde oder wenn die aufgeworfenen Fragen nicht den Datenschutz betreffen würden.

In Bezug auf die Beschwerde 1226/2013/KM tragen Sie vor, dass Ihr Arzt keinen lückenlosen Zugang zu den Gesundheitsakten des Beschwerdeführers erhalten habe. Bevor ich prüfen könnte, ob es gerechtfertigt ist, in dieser Angelegenheit aktiv zu werden, müssten Sie Unterlagen über den genauen Antrag des Arztes und die Antwort, die der Arzt gegebenenfalls erhalten hat, vorlegen.

Abschließend bedauere ich, dass Sie mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerden unzufrieden sind. Ich sehe jedoch keinen Anlass, diese Angelegenheiten erneut zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen



Emily O'Reilly